



Satzung

über

die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten

VI-423/3

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	Änderung	
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	28.06.2017	15.07.2020	
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
3	Tag des Inkrafttretens	01.09.2017	01.09.2020	
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt	unbeschränkt	
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VI/423/3	VI/423/3	
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.		15.07.2020 05/2020	
9	Verteiler:			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG (BayRS 2024-1-I) folgende

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Kindergärten

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Unterhaching erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Die Benutzungsgebühren und das Essensgeld werden für den regelmäßigen Besuch der Kindergärten erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z. B. wegen Erkrankung, Ferienschlusszeiten, Urlaub usw. fort. Erfolgt eine Schließung der Einrichtung durch eine übergeordnete Stelle, besteht weiterhin Gebührenpflicht. Dies gilt bis eine anderslautende Regelung durch die übergeordnete Stelle beschlossen wird.

Bei Antragstellung auf Übernahme der Teilnahmebeiträge beim Landratsamt München müssen die Sorgeberechtigten in Vorausleistung treten.

§ 4
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in einem der Kindergärten.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

Buchungszeit	monatliche Gebühr
3 – 4 Std. täglich	95,-- €
4 – 5 Std. täglich	105,-- €

5 – 6 Std. täglich	115,-- €
6 – 7 Std. täglich	125,-- €
7 – 8 Std. täglich	135,-- €
8 – 9 Std. täglich	145,-- €
9 – 10 Std. täglich	155,-- €

Für Sonderleistungen, die Bestandteil des Konzepts des Kindergartens sind, wie z. B. musikalische Früherziehung zusätzlich monatlich 5,00 €

Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Ferien ist nicht möglich. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Der Freistaat Bayern gewährt für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden und einen Kindergarten besuchen, monatlich 100 €. Dies gilt jeweils ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Dieser wird bis zur Einschulung gezahlt. Der Betrag wird bei der Abbuchung in Abzug gebracht.

Essensgeld zusätzlich buchbar 85,-- €
Das Essensgeld wird für 10 Monate (Oktober bis Juli) erhoben.

- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertagesstätte der gleichen Altersgruppe in der Gemeinde Unterhaching, unabhängig vom Träger, ermäßigt sich die Gebühr um 50,00 € je Geschwisterkind. Die Ermäßigung betrifft nicht das Essensgeld (bei Kindern, die in der Tagesstätte am Essen teilnehmen).

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtung, unabhängig vom Träger, zu stellen, und wird zur Entscheidung an die Gemeinde Unterhaching weitergeleitet.

Andere staatliche Leistungen in Bezug auf die Besuchsgebühr (z. B. Elternbeitragszuschuss), sind vorrangig und schließen eine Geschwisterermäßigung, getragen von der Gemeinde Unterhaching, aus.

- (4) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührenschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

Das Vorliegen eines Härtefalls oder von sozialen Gründen für eine Gebührenermäßigung ist nachzuweisen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) oder durch sonstige geeignete Nachweise.

Antrag und Nachweise sind bei der Gemeinde Unterhaching einzureichen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einen der Kindergärten. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats. Das Essensgeld entsteht ab dem Monat, ab dem das Kind zum Essen angemeldet wird. Die Anmeldung zum Essen erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Essensgeld sind am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

Die Gebührenschuldner erteilen grundsätzlich der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto. In Ausnahmefällen ist eine Überweisung der Beträge an die Gemeinde zulässig.

- (3) Werden die Benutzungsgebühren und das Essensgeld nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd KAG i. V. m. § 240 AO zu entrichten.
Bei zweimaligem Zahlungsverzug bzw. erfolglosem Einziehungsversuch ist das Kind **mit sofortiger Wirkung** vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Die Eltern werden davon schriftlich benachrichtigt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats an die Kindertagesstätte, bzw. Gemeinde Unterhaching gemeldet sein, um zum 01. des Folgemonats berücksichtigt werden zu können.
- (5) In den Monaten August und September werden keine Essensgelder erhoben, somit sind alle Schließzeiten des Kindergartens und Fehlzeiten des Kindes abgegolten.
- (6) Grundsätzlich sind jährlich maximal 2 Buchungszeitenänderungen möglich. Für jede weitere Buchungszeitänderung werden 5,00 € Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 6

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle Veränderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse mitzuteilen, die für die Gebührenfestsetzung bzw. für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder Erlässen maßgeblich sind.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten vom 29.06.2017 außer Kraft.

Unterhaching, 16.07.2020

GEMEINDE UNTERHACHING



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister